VERORDNUNG (EWG) Nr. 1894/70 DER KOMMISSION

vom 18. September 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1827/70 (6), sieht für den Verkauf von Lagerbutter einen Preis von 50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vor. In Anbetracht der Lage auf dem Buttermarkt muß dieser Verkaufspreis erhöht werden. Die zu stellende Verarbeitungskaution kann dementsprechend gesenkt werden.

Es ist außerdem angezeigt, die Verkaufsbedingungen hinsichtlich der Fristen für die Bezahlung und die Übernahme der gemäß der genannten Verordnung verkauften Butter zu präzisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „50 Rechnungseinheiten" ersetzt durch die Worte „70 Rechnungseinheiten".
2. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „125 Rechnungseinheiten" ersetzt durch die Worte „105 Rechnungseinheiten".
3. Folgender Artikel 3a wird nach Artikel 3 eingefügt :

„*Artikel 3a*

(1) Der Käufer zahlt der Interventionsstelle den Kaufpreis vor der in Absatz 2 genannten Übernahme.

(2) Der Käufer übernimmt die gekaufte Butter innerhalb von 12 Werktagen nach dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrags."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist nicht anwendbar auf die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 in der bisherigen Fassung verkaufte Butter.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 200 vom 9. 9. 1970, S. 9.